

Anlage 3 zur Beschlussfassung des Rates am 25.06.2015 über die Anregungen zum Bebauungsplan Nr. 52 „Grevener Damm Süd“ II. Bauabschnitt (Vorlage 2015/115)

Einwender: Kreis Warendorf

Stellungnahme vom: 04.05.2015

Anregung:

Straßenverkehrsbehörde:

Aus straßenverkehrsbehördlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Planungsabsichten unter Berücksichtigung der folgenden Punkte:

Ich weise darauf hin, dass bei der Planung der inneren Erschließung die erforderlichen Straßenbreiten nach den Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) zu berücksichtigen sind. Sofern in den Wohnstraßen Tempo-30-Zonen vorgesehen sind, sind (zumindest einseitige) Gehwege vorzusehen und die Straßen nach dem Separationsprinzip zu gestalten, d.h. Fahrbahn und Gehwege werden getrennt. Bei Verkehrsberuhigten Bereichen nach Z. 325 StVO ist hingegen gem. Verwaltungsvorschrift (VwV-StVO) zu Z. 325 StVO ein niveaugleicher Ausbau im Mischungsprinzip vorgesehen, es erfolgt keine Trennung in Fahrbahn und Gehweg. Diese Grundsätze sind bereits bei der Planung zu berücksichtigen, um die Einheit von Bau und Betrieb der Straße sicherzustellen.

Ich gehe davon aus, dass die befahrbaren Flächen ausreichend dimensioniert werden auch für größere Fahrzeuge, z.B. Müllabfuhr, Feuerwehr.

An den nur 4,00 m breiten Stichstraßen sollten, falls erforderlich, Wendemöglichkeiten vorgesehen werden. Ich weise auch darauf hin, dass bei einer Straßenbreite von 4,00 m Parken auf der Straße nicht möglich ist.

In den Einmündungsbereichen der beiden Erschließungsstraßen in den Grevener Damm müssen die Sichtdreiecke nach RAST 06 freigehalten werden.

Am Grevener Damm sollte nach Möglichkeit der Gehweg auf der Südseite bis zur westlichen Erschließungsstraße fortgeführt werden.

Gesundheitsamt:

Immissionsschutz Verkehrslärm:

Es wird angeregt,

den letzten Satz des Kapitels 7 (Verkehrslärm) auf S. 20 in der Begründung „Fenster von nachts genutzten Räumen ... sind ... mit einer schallgedämmten Lüftungseinrichtung auszustatten.“ und den ersten Satz der S. 21 „Ausnahmsweise kann von den vorgenannten Festsetzungen abgewichen werden, wenn...“ in den textlichen Festsetzungen unter Gliederungspunkt 5.2 mit aufzunehmen.

Ferner wird angeregt

den zweiten Satz auf S. 21 der Begründung „ Für die dennoch von einem Tagesbeurteilungspegel über 55 dB(A) betroffenen Flächenschallabschirmende Maßnahmen anzuordnen ...“ in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes mit aufzunehmen.

Untere Landschaftsbehörde:

Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus landschaftsrechtlicher Sicht keine Bedenken unter Beachtung der folgenden Anregung:

Anregung:

In der Begründung und im Umweltbericht wird aufgeführt, dass zur abschließenden Beurteilung des Artenschutzes gemäß § 44 (1) BNatSchG derzeit noch faunistische Untersuchungen durchgeführt werden.

Eine abschließende Aussage meinerseits zur möglichen Betroffenheit der artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 (1) BNatSchG ist daher erst nach Vorlage der Untersuchungsergebnisse möglich.

Dem Ergebnis der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung stimme ich zu.

Untere Wasserbehörde – Sachgebiet Wasserwirtschaft und Gewässerschutz:

Der Planung wird inhaltlich zugestimmt.

Untere Bodenschutzbehörde:

Der Planung wird inhaltlich zugestimmt.

Immissionsschutz:

Aus der Sicht des Immissionsschutzes werden zu der o. a. Bauleitplanung folgende Anregungen vorgetragen:

Im Begründungstext wird unter Ziffer 7 (Immissionsschutz, Gewerbelärm) ausgeführt, dass auf Grundlage des Schallgutachtens Nr. 214555-03.01 vom 01.04.2015 nur in einem kleinen Teilbereich im Nordosten des Plangebietes die Lärmrichtwerte aufgrund des angrenzenden Betonsteinwerkes überschritten werden. Aus diesem Grunde wurde das betroffene Grundstück im Plangebiet als öffentliche Grünfläche ausgewiesen.

Ich rege an, ebenfalls das Grundstück westlich dieser Grünfläche entsprechend als Grünfläche auszuweisen, da dort nach der Isophonendarstellung vom 01.04.2015 die Lärmrichtwerte für WA-Gebiet überschritten werden könnten.

Hinweis:

Die Stellungnahme der Brandschutzdienststelle liegt mir derzeit noch nicht vor. Erforderlichenfalls werde ich diese umgehend nachreichen

Abwägung:

Straßenverkehrsbehörde:

Die Straßenausbauplanung ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanes. Die Informationen werden entsprechend weitergegeben.

Eine Fortführung des Gehweges südlich des Grevener Dammes bis zur westlichen Entlastungsstraße ist in der Planung und soll zeitnah ausgeführt werden.

Gesundheitsamt:

Den Anregungen wird nachgekommen.

Untere Landschaftsbehörde:

Die Überarbeitung des faunistischen Gutachtens hat keine Betroffenheit der artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 (1) BNatSchG festgestellt.

Immissionsschutz:

Nach eingehender Beratung mit den zuständigen Fachbehörden ist ein ergänzendes Gutachten erstellt worden ist, welches auch die Fenster der Hallen 1 und 2 bei der Produktion als geöffnet berücksichtigt.

Im Ergebnis ergeben sich auch bei der Berechnung mit geöffneten Fenstern in den Halle 1 und 2 keine negativen Auswirkungen auf den Geltungsbereich des Baugebietes. Somit wird das im Entwurf des Bebauungsplanes als Grünfläche ausgewiesene Grundstück nun auch zur Wohnbebauung festgesetzt.